



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

Hauptstrasse 1, 4146 Hochwald / SO
Telefon: 061 751 40 10
e-Mail: gemeinde@hochwald.ch

Einschreiben
Herrn
Eugen Meier
Reservoirweg 4
4146 Hochwald

Hochwald, 24. September 2021

Verfügung

Motion - ein sofortiges Moratorium von 5G auf dem gesamten Gemeindeboden

Sehr geehrter Herr Meier

Da die Motionäre ein Tätigwerden vom Gemeinderat fordern, könnte Ihre Eingabe höchstens als Postulat entgegengenommen werden. Gegenstand einer Motion können nur Geschäfte sein, für welche die Gemeindeversammlung zuständig ist ([§43 Gemeindegesetz](#)).

Sistierung von Baugesuchen

Eine Sistierung von hängigen Baugesuchsverfahren ist im alleinigen Kompetenzbereich der Baukommission. Der Gemeinderat kann keine bereits eingereichten Baugesuche sistieren. Soweit Ihre Eingabe eine Sistierung aktueller Baugesuche fordert, erweist sich die Motion/ Postulat deshalb als rechtswidrig, zumal sie vom Gemeinderat eine Handlung fordert, welche offensichtlich ungültig wäre (von unzuständigen Behörden erlassene Verfügungen sind in der Regel nichtig).

Allgemeines Moratorium für Baugesuche

Staatliches Handeln erfordert eine gesetzliche Grundlage. Der Gemeinderat verfügt aber über keine gesetzliche Grundlage, um ein allgemeingültiges Moratorium für 5G-Antennen zu erlassen. Insbesondere ist er auch nicht dazu kompetent, der Baukommission fachliche Weisungen in Bezug auf die Behandlung von Baugesuchen zu erteilen. Baubehörde ist allein die Baukommission (§ 2 KBV). Die Baukommission arbeitet unabhängig vom Gemeinderat. Die Anwendung der neuen Vollzugshilfe des BAFU zu adaptiven Antennen ist allein Sache der Baukommission (und des die Baukommission unterstützenden Amtes für Umwelt), nicht des Gemeinderates.

Theoretisch könnte zwar die Gemeindeversammlung Bauvorschriften erlassen, indes auch nur soweit als ihr das übergeordnete Recht dazu Spielraum lässt (Gemeindeautonomie). Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat der Bund mit dem Erlass der NISV eine abschliessende Ordnung zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigen Immissionen erlassen. Es bleibt also kein Raum für kantonale oder kommunale Bestimmungen zum Schutz des Menschen vor Strahlung von Mobilfunkantennen. Der Erlass solcher Bestimmungen wäre also klar kompetenz- und damit rechtswidrig. Es wäre Aufgabe des eidgenössischen (nicht des kommunalen) Gesetzgebers, im Bereich Strahlenschutz tätig zu werden. Eine entsprechende Standesinitiative des Kantons Genf (Moratorium für die 5G- (und 4G-plus-) Technologie in der Schweiz) ist im Parlament hängig. Offenbar hat auch der Kanton Neuenburg eine ähnliche Initiative eingereicht.

Dass andere Gemeinden und sogar Kantone in den letzten Jahren Moratorien erlassen haben, trifft zwar zu. Soweit diese aber von Gerichten zu beurteilen waren, wurden sie als rechtswidrig qualifiziert (z.B. hat im April 2021 die Verfassungskammer in Genf das von der Kantonsregierung erlassene Moratorium für den 5G-Ausbau für ungültig erklärt: Eine Behörde habe zu prüfen, ob die Vorgabe der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) wie Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. >Ist dies der Fall, hat die Baugesuchstellerin Anspruch auf Erteilung der Baubewilligung>, heisst es im Urteil).

Fazit

Aus juristischer Sicht ist die Sache somit klar: Die Motion/Postulat verlangt vom Gemeinderat etwas Rechtswidriges.

Gemäss konstanter Praxis des Regierungsrates wäre es verfehlt, den Gemeinderat zu zwingen, eine als rechtswidrige erkannte Motion/Postulat der Gemeindeversammlung mit einem Nichteintretensantrag zur Beschlussfassung vorzulegen. Vielmehr kann der Gemeinderat eine Motion/Postulat für ungültig erklären (GER 1997 Nr. 1; GER 1998 Nr.6; RRB Nr. 2003/1559 vom 1.09.2003).

Aus diesen Gründen ergeht folgende

Verfügung:

1. Die Motion Hochwald: Für ein sofortiges Moratorium von 5G auf dem gesamten Gemeindeboden, vom 1. September 2021 wird für ungültig erklärt.
2. Für den vorliegenden Entscheid werden keine Kosten erhoben

Freundliche Grüsse

Einwohnergemeinde Hochwald



Georg Schwabegger
Gemeindepräsident



Elisabeth Sterchi
Gemeindeschreiberin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen beim zuständigen kantonalen Departement Beschwerde geführt werden (§ 200 Abs. 1 lit. g des kantonalen Gemeindegesetzes).

Nach Auffassung des Gemeinderates ist das Volkswirtschaftsdepartement (Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn) zuständig, zumal es um die Ausübung politischer Rechte geht. Sollte sich das Volkswirtschaftsdepartement für nicht zuständig erklären, wird es die Beschwerde von Amtes wegen und ohne Rechtsverlust für die Beschwerdeführer an das zuständige Departement weiterleiten.